



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft Krefeld-Viersen e.V., Krefelder Weg 35, 47906 Kempen

Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister
Karl-Heinz Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Kreisbauernschaft
Krefeld-Viersen e.V.

BR am 5.9.24
↳ kurz
beantworten!

02. September 2024
Go./K.

Aufkommensvolumen Grundsteuer A Mitteilung von aufkommensneutralen Hebesätzen durch das Finanzministerium

Sehr geehrter Herr Wassong,

im Rahmen der Mitteilung der aufkommensneutralen Hebesätze durch das Finanzministerium NRW im Hinblick auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen an alle Kommunen sind Sie darüber informiert worden, dass mit der Grundsteuerreform 2025 das bisher bekannte System der Einheitsbewertung eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft grundlegend geändert worden ist. Unsere Mitglieder haben neue Grundsteuerwertbescheide für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und - erstmals - Grundsteuerwertbescheide für die auf den landwirtschaftlichen Hofstellen vorhandenen Wohngebäude wie Betriebsleitergebäude, Altenteilergebäude oder Landarbeiterwohnungen (Grundsteuer B) erhalten.

Der Anteil der Wohngebäude am bisherigen Einheitswert beträgt in etwa 30 %. Entsprechend hat das Finanzministerium NRW mitgeteilt, dass das Aufkommensvolumen für die Grundsteuer A um etwa 30 % niedriger ist als auf Basis der abgeschafften Einheitsbewertung. Wir bitten daher bei Ihrer Hebesatzfestsetzung für die Grundsteuer A zu berücksichtigen, dass der Hebesatz abgesenkt werden muss, um die angestrebte Aufkommensneutralität zu gewährleisten. Es gilt eine zusätzliche Mehrbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe zu vermeiden.

Gleichzeitig bitten wir darum, dass die erstmalige Zuordnung der Wohngebäude auf L+F-Hofstellen zum Grundvermögen und damit zum Aufkommensvolumen für die Grundsteuer B ebenfalls bei der Festsetzung des Hebesatzes zu berücksichtigen ist.

- 2 -

Von daher gibt es ein Zusammenspiel hinsichtlich der Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A und des Hebesatzes für die Grundsteuer B für land- und forstwirtschaftliche Familien. Bleibt der Hebesatz für die Grundsteuer A unverändert oder wird ggfs. angehoben, führt dies unweigerlich zu einer Höherbelastung und so zu einer sektoralen Sonderbelastung der Land- und Forstwirtschaft.

Gerne stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um diese systembedingten Änderungen näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Paul-Christian Kuskens
Kreisbauernvorsitzender